

Besitzpreis:
für Dresden vierzig Groschen;
5 Mark 10 Pf. bei den Kaiserlichen
Postämtern, Postanstalten
vierzig Groschen 5 Mark; außerhalb
des Deutschen Reichs
Post- und Steampelzettel.
Gesamtpreis: 10 Pf.

Gezeichnet:
Jährlich mit Ausnahme der
Sommer- und Winterzeit abends.
Bereitst. Nachdruck: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

N 71.

Sonnabend, den 27. März, abends.

1897.

Wir ersuchen unsere geehrten Postbeamten um rechtzeitige Erneuerung der Bestellungen bei den betreffenden Postämtern, damit in der Bestellung der bezogenen Exemplare keine Unterbrechung eintrete.

Königl. Expedition des Dresdner Journals.

Amtlicher Teil.

Dresden, 27. März. Auf Alerhöchsten Befehl sind am Königl. Hofe die Trauer wegen erfolgten Mordes.

Ihren Königl. Hoheit der verwitwete Herzogin Louise von Montpensier, Infantin von Spanien, auf eine Woche, vom 28. März bis mit 3. April d. J.

Er. Durchlaucht des Prinzen Albrecht zu Waldeck und Pyrmont auf drei Tage, vom 28. bis mit 30. dieses Monats, in Verbindung mit der bereits angelegten getragen.

Dresden, 25. März. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem vortragenden Räte im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Geheimen Schulrat Dr. phil. Emil Gustav Reinhard Bornemann das Komtukreuz 2. Klasse vom Verdienstorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die nachgenannten Beamten der Staatsseisenbahnenverwaltung die von Se. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen und zwar der Bauinspektor Siegel im Bauhafen den Roten Adler-Orden 4. Klasse, der Bahnhofsinpsector I. Klasse Hütting in Berlin und der Bahnhofsinpsector II. Klasse Buderstedt in Reichenbach i. L. den Kronen-Orden 4. Klasse annehmen und tragen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der in Sachsen staatsangehörige Director des Stadttheaters zu Köln, Julius Hoffmann, den ihm von Er. Königl. Hoheit dem Prinz Regenten von Bayern verliehenen Verdienstorden vom heiligen Michael 4. Klasse annehme und trage.

Dresden, 20. März. Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der auctoritative Professor an der Universität Leipzig Dr. phil. Hermann Howard das ihm von St. Hoheit den Herzoge von Anhalt verliehene Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären annahme und anlege.

Ereignisse, Verhandlungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbüro des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Erledigt ist die Nachschubkasse für Witterbach auf dem Eigen. Kollektar: das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Eintritt: neben freier Anstellung 699 M. 74 Pf. vom Nachkondienten (einmal jährlich) die mit 50 M. verlängerten Ertrags des Schulgarten), 1000 M. zum Schulabschluß und 72 M. für Erteilung des Unterrichts in der Fortbildungsschule. Bezeichnung unter Beifügung auch des Bezeichnungen über die tatsächliche Bedeutung füllt bis zum 15. April bei dem Königl. Bezeichnungskontor zu Löbau eingereicht.

Zu befehlen: die 2. Klägerliche Schule in Thellau bei Leipzig. Kollektar: die obige Schule. Einnahmen: 1000 M. Schule und 100 M. Wohnungsbewilligung. Die Erfüllung einer Schulfahrt ist vom Schulabschluß bereit bestelltes. Schule füllt bis zum 9. April bei dem Königl. Bezeichnungskontor für Leipzig II eingereicht; — zwei klägerliche Schule an der Schule zu Wittenberg. Kollektar: der Gemeinderat dafür. Mit jeder Schule ist ein Anfangsgehalt von 1200 M. verbunden, welches vom 25. Februar bis Inhaber ab von 4 zu 4 Jahren bis 2100 M. fährt.

Außerdem werden jährlich 220 M. Wohnungsgeld an verheiratete und 120 M. an unbverheiratete Leute gewährt. Wohnungsverbrauch Dienstzeit kommt vom 25. Februarjahr ab in Anspruch. Leute, welche im Winterzeiten in den Oberflächen geblieben sind, erhalten den Vorrang. Schule füllt mit den erforderlichen Bezeugungen bis zum 4. April bei dem Gemeinderat in Löbau selbst einzurichten; — die obige Klägerliche Schule in Löbau; Kollektar: die obige Schule. Entnommen: 1000 M. Schule, 50 M. Gratifikation, 72 M. für Fortbildungsschulunterricht, 120 M. Nachwille; für Bezugung und Beleuchtung des Schulhauses, nebst der Wohnung im neuen Schulhaus. Schule füllt den erforderlichen Bezeugungen bis zum 10. April bei dem Königl. Bezeichnungskontor Schul Richter in Chemnitz eingereicht.

Nichtamtlicher Teil.

Gut Deutsch kann auch bares Geld sein.

Ein Wort für Gewerbeleute und Erfinder.

III. Wichtigkeit der deutschen Sprache für den Schutz der Rechte an Erfindungen, Gebrauchsmustern und Warenzeichen.

Die für das Geschäfts- und Erwerbsleben wertvollsten Erfindungen sind manchmal durch Zufall, in den meisten Fällen aber durch langjährige mühsame Arbeit, durch kostspielige Versuche oder auch infolge eines vom Erfinder erlittenen empfindlichen Schadens gemacht worden. Wie dem auch sei, wird jeder Inhaber einer gewerblich verwertbaren Erfindung, eines eigenartigen Gebrauchsmusters oder Warenzeichens wünschen, daß ihm deren Ausnutzung nicht durch Eingriffe von dritter Seite vereitelt werde. Unser Reichsgesetz, insbesondere das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1878, das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 und das Gesetz zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894 sollen zu diesem Schutz verhelfen. Was insbesondere das Patentgesetz betrifft, so ist der in dem Gesetz vorgeschriebene Weg, auf dem er zu erlangen ist, auch in sprachlicher Hinsicht sehr wichtig. Nach § 3 des Gesetzes hat auf Erteilung des Patents derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Wahrgabe des Gesetzes angemeldet hat. Die Anmeldung geschieht nach § 20 schriftlich bei dem Patentamt. In dem Antrage auf Erteilung des Patents muß der Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnet werden. In einer Anlage ist die Erfindung der gestalt zu beschreiben, das dann die Benennung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Diese geschieht nach § 23 in der Weise, daß der Name des Patentinhabers und der wesentliche Inhalt des seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen (Zeichnungen, Modelle, Probestücken u. a.) bei dem Patentamt „ zur Einsicht für jedermann“ auszulegen.

Eine vortreffliche, von A. Hansding, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts, bearbeitete Denkschrift*: „Die Fremdwörterfrage für Behörden, Fachwissenschaft und Gewerbe nebst einem Verzeichniswörterbuch“ belehrt uns, wie überaus wichtig für den Erfolg der Patentgesetze und des auf diese folgenden Verfahrens der ausschließliche Gebrauch der deutschen Sprache und die Vermeidung nicht allgemein verständlicher Fremdwörter sei. Allen bei dem Betriebe von Klein- oder Großgewerbe Beteiligten ist dringend zu empfehlen, mit dem Inhalte dieser Schrift sich bekannt zu machen.

* Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1897.

Dies werden schon die wenigen Bemerkungen bestätigen, die wir dem reichen Inhalte des Büchleins entnehmen.

Sehr groß ist die Anzahl derjenigen, deren Vermögensrechte gegenüber dem Patentrechts, dem Gebrauchsmusterrecht und dem Warenzeichengesetz in Betracht kommen. Das Kaiserl. Patentamt, das Reichsversicherungsamt, in gewisser Beziehung auch das Kaiserl. Gesundheitsamt, das Arbeits- und Handelsministerium, das landwirtschaftliche Ministerium — im Königreiche Sachsen: die mit den Geschäftsräumen betrauten Abteilungen des Ministeriums des Innern —, die technische Deputation u. a. m. sind vorwiegend gewerblichen Zwecken dienende Behörden, deren Veröffentlichungen, Entscheidungen und Beschlüsse in erster Linie für die große Masse der Klein- und Groß-Gewerbe treibenden Bevölkerung bestimmt sind. Von dem weitauß kleinsten Teile der den Veröffentlichungen der gewerblichen Behörden gegenüberstehenden Gewerbetreibenden darf vorausgelebt werden, daß ihnen die Fremdwörter der Fach- und Hochsprache, die den sprachlich oder sachwissenschaftlich gebildeten als „ganz gefährlich“ erscheinen, ausreichend verständlich sind. Wenn nun das Gesetz vorschreibt, daß „der wesentliche Inhalt einer Anmeldung“ zum Patentzug von den Behörden im „Reichsanzeiger“ bekannt gemacht werden soll und daß die Patent- und Warenzeichenanmeldungen, die öffentlichen Entscheidungen u. dergl. für „jedermann“, den es angeht, bestimmt sein und zur Einsicht für „jedermann“ ausliegen sollen, so folgt hieraus doch vor allen Dingen, daß diese Schrifträume auch „für jedermann verständlich“ sein, also daß sie in möglichst reinem Deutsch abgesetzt werden müssen.

Die Veröffentlichung der Patentanmeldungen ist ja nur zu dem Zwecke vorgeschrieben, damit andere Gewerbetreibende, deren Rechte bezüglich ihrer Modelle, Gerätschaften oder des von ihnen angewandten Verfahrens durch die Erteilung des nachgeführten Patents verletzt werden würden, rechtliche Einspruch erheben und sich schützen können. Dies können sie aber nur dann, wenn aus der veröffentlichten Patentanmeldung genau zu erkennen ist, um was es sich bei der neuen Anmeldung handelt. Sie können es aber gewiß nicht, wenn eine Patentanmeldung beispielsweise etwa lautet: Welleorgane für mechanische Welleapparate mit Wellenorganlementen; Regulator für Rautomotoren; Turbinen mit zentripetaler Injektion; hydraulischer Motor; Photoschromoskop; Maschine zum Reinigen von Cerealen und Leguminosen; spärlich und chromatisch farbiges Objektiv u. dergl. In Solche Anmeldungen sind erst jüngst vorgekommen. Welcher Techniker mit Mittelbildung, welcher Meister oder Maschinendreher wird wissen, was „Cerealien und Leguminosen“ sind und wird nicht eher an eine Steinigungsmaschine für Apothekerwaren, als an eine Getreide-Steinigungsmaschine denken? Wie viele Beteiligte können zu Schaden kommen, weil ihnen nicht verständlich ist, was unter der in Fremdwörtern angemeldeten Erfindung zu verstehen sei!

Andererseits kann auch ein Erfinder nicht zum Schutz seiner Erfindung gelangen, wenn aus den in der Anmeldung von ihm gebrauchten Fremdwörtern sich nicht klar erkennen läßt, worin das Wesentliche seiner Erfindung besteht. Die unseligen Fremdwörter verführen zur Ungenauigkeit des Ausdrucks; oft verhindern die verschiedenen Beteiligten mit ein und demselben Fremdworte ganz verschiedene Begriffe. Jedermann glaubt, daß das Wort „Konstruktion“ zu verstehen. Nach Sarrazins Wörterbücher hat aber dieses Wort 15 verschiedene Bedeutungen! Das oft gebrauchte Wort „Apparat“ bedeutet

ihm ständig mehrere und am Schluß, wo Schöllhofer triumphiert seine Pädagogik enthält, ist der junge Wurmsticker nur zu gern bereit, es aus der Hand der Liebe und dann aus der Hand des Betters all das edle Glück wiederzunehmen, das ihm so verständlich und bedenklich erschein. Die Stimmung der beiden legten alle wie süss und fröhlich werden, wenn Karlweiss das Hauptwerk voll ausgenutzt hätte, aber die humoristischen Episoden, die nebenher laufen, treten hier in den Vordergrund und so gelangt das Publikum kaum zum Bewußtsein, welche dualen Möglichkeiten der gloriose Einfall Schöllhofers in sich birgt. Der Höhepunkt des Stückes ist offenbar der Schluß des zweiten Aktes, als der alte Schöllhofer nach einem gewaltigen Zusammenfall mit dem Sohne den plötzlichen Vermögensverlust in Szene setzt.

Die Rolle des behaglichen und flugen alten Wiener ist eine der Aufgaben, denen Schöllhofers großes Talent in besonderer Weise gewachsen ist und eine Rolle, die in die leise Einigkeit durchdringt, in ihrer Wohlklang von herzenwärmter Einheit und humoristischer Lebendigkeit unendlich fesselnd. Gekrönt bringt der Gast zur denkwürdigsten größten Werlung. Das kommt Spiel allein, doch Wiederholen aller äußern und inneren Vorgänge in Schöllhofers Wien ist meisteit und was im lebendigen Ton an Begeisterung, phantasievollen Humor, Schmerz, familiärer Verlegenheit und überzeugender wohltümlicher Veredeltheit hängt kommt, kann nicht besser und vornehmer gedacht werden. Die übrigen Figuren des Stücks werden namentlich durch die Herren Burmester (Max Schöllhofer), Carl Fries (August Wendelin), Moraw (Boisl), eine lustliche Schmarotzererscheinung, die Damen Frau Hänsel (Frau Wendelin), Frau Claire Krona (Christine Winkler), Carl Brädel (Franzi Schöllhofer) mit all der fröhlichen Lebendigkeit und der Freude am Einzelnen gespielt, die ein einigermaßen glückliches Stück aus der Wiedlichkeit bei guten Verhältern immer wird.

Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer geplante
ten Seite kleiner Schrift
10 Pf. Unter „Eingangs“
die Seite 10 Pf.
Bei Tafeln- und Bildern
entsprechender Aufschlag.

Verleger:
Königliche Expedition des
Dresdner Journals
Dresden, Sonnabend, 20.
Bereitst. Nachdruck: Nr. 1295.

SLUB
wir führen Wissen.

je nach dem Zweck des betreffenden Dings eine Maschine, eine Triebwerk, eine Web- oder Stellvorrichtung, ein Gehwerk, ein Beigemerk, eine Uhr, ein Werkzeug, ein Gerät, ein Lehrmittel, einen Arbeitsplatz, ein Instrument. So geht es mit vielen anderen Fremdwörtern, die gewohnheitsmäßig und darum fast gebotenlos bisher gebraucht wurden und von denen angenommen wird, daß sie seiner Erklärung bedürfen, die aber, wo es auf klare Begrenzung ankommt, ihrer Bedeutungswert wegen nicht oder nur mit einem erläuternden Bindestrich verwendbar sind. Das Wort „Goulotte“ kann bedeuten: eine Führung, ein Gleisstück einen Vorhang, oder einen Zeitlauf; unter „Desinsektor“ kann man verstehen: einen Giftzylinder, ein Fläschchen, einen Keimtöter, einen Kochfessel oder eine Durchdränzungsummer; unter „Goniometer“: einen Gasbehälter, einen Gasmesser, eine Gasuhr; unter „Elevator“ oder „Transporteur“: ein Becherwerk, eine Förderwinde, eine Förderstraße, eine Fördergurt, eine Fahrtkunst, einen Aufzug, einen Maßstab, einen Gradbogen, oder einen Zirkel; unter „Ventilator“: einen Rod- oder Flügelläufer, eine Windturbinen, ein Rostgrill, einen Schrotsteinmühl oder ein Misch- und Klargerad. Ebenso unbestimmt und vielseitig sind die Fremdwörter: Kombination, Äquivalent, Identität, vertikal, normal und horizontal andere. Diese Beispiele beweisen, wie nichtswendig das Fremdwort ist und wie groß der Wortreichtum der deutschen Sprache, die den unbestimmt Sammelbegriß des Fremdworts im Einzelfalle durch schärfer bezeichnende und durchaus übliche Ausdrücke ersetzen kann.

Gewiß haben manche Fremdwörter als Fachausdrücke und als Bezeichnungen wissenschaftlicher Begriffe ihre ganz besondere, ausschließliche Bedeutung; sowohl dies der Fall ist und sowohl nicht gleichwertige deutsche Ausdrücke dafür vorhanden sind, wird ihrem Gebrauche kein Verständiger entgegentreten. Dann muss jedoch immer die Gewissheit gegeben sein, daß die Bedeutung solcher Ausdrücke dem nach Lage der Sache begrenzten Kreis der Beteiligten auch geläufig ist; im Zweifelsfalle, und dieser wird die Regel bilden, müssen auch solche Ausdrücke durch Umdeutungen erläutert werden.

Wo nicht vollständige Klarheit vorliegt über das, was dem Gegenstand eines Patentes bilden soll, darf ein Patentgesetz nicht statthaften werden. Dabei kann jedoch ein beträchtlicher Aufwand von Arbeit und Geld auf dem Spiele stehen. Mit vollem Rechte durfte daher an die Spize dieser Betrachtungen der Satz gestellt werden: „Gut Deutsch kann auch bares Geld sein.“

Dann sei an alle Gewerbetreibende, Handwerker, Maschinendreher, Fabrikanten, kurz an alle, die in die Lage kommen können, den Patent-, Muster- oder Warenzeichenhut für ihr Geschäft im Anspruch zu nehmen, oder die an wohlverworbenen Rechten geschädigt werden können, wenn solcher Schutz unrichtiger Weise, aus einem Anderen erteilt wird, die dringende Mahnung gerichtet: Rümmert Euch um Eure schön, reiche Witterungsrede, entgeht der im Grunde nur aus Eitelkeit gepflegten Fremdwörter, durch die Ihr in den Augen wahrhaft Gebildeter Euch bloß lächerlich macht, und bedenkt, daß es Euch Ehrenacht fein mache, Euch als Deutsche im Herzen zu fühlen und im Worte zu betonen, während ein am unrechten Flecke gebrauchtes Fremdwort unter Umständen ein Vermögen kosten kann.

In der griechisch-türkischen Angelegenheit ist alles beim Alten. Die vorhandene Einigkeit der Mächte wird auch heute wieder betont. Die Meinungsverschiedenheiten zwischen England und dem europäischen Kongreß sollen nun völlig beigelegt sein. Eng-

land wird sich vorwiegend einer kleinen Heile von Wiederholungen erfreuen.

K. Stern.

Konzert. In Anwesenheit Se. Majestät des Königs und gestern das Schlusskonzert (siehe Berichts-Aufführung) des Königl. Konzertoratoriums im Gewerbehauskeller statt. Vor den Einzelheiten ist die rühmliche Witzsinn der Orchesterklasse Hotel zu erwähnen, die in mehreren zum teil ungünstigen und schwierigen Begegnungen eine überwachende Sicherheit des Zusammenseins, Fröhlichkeit und Vereinfachung zeigte. Sie eröffnete den Abend mit dem ersten Satze einer Symphonie von Carl Schenck (Kompositionsklasse Dresden), der eine entschiedene Begeisterung des Beteigters für die orchesterale Ausdrucksweise, zugleich aber in der harten Benutzung Wagnerischer Longenanden, namentlich aus „Reiterhinger“ und „Tristan“, in der ziemlich formlosen Entwicklung des Vorfalls einen bedeutsamen Ausgangspunkt seiner Studien und Neuerungen erkennen ließ. Zwei andere Schülerarbeiten aus der nämlichen Klasse waren Gefüge für vierstimmigen gemischten Chor, Abendgesang von Rud. Heigel und Gondelius von Alex. Lütke, beides in der Erfindung wenig fröhlich, doch natürlich aufgezählt, gut gelehrt und flüssig gesungen. Eine weitere Studie war der Einfall einer Scherzo-Symphonie von Carl Schenck (Kompositionsklasse Dresden), der eine unter Leitung des Dirigenten, der andere unter Führerung des Komponisten, eine ausgesetzte, im Adagio mit wahrer künstlerischer Wärme geführte Leistung boten die Herren Burmester (Max Schöllhofer), Carl Fries (August Wendelin), Moraw (Boisl), eine lustliche Schmarotzererscheinung, die Damen Frau Hänsel (Frau Wendelin), Carl Brädel (Franzi Schöllhofer) mit all der fröhlichen Lebendigkeit und der Freude am Einzelnen gespielt, die ein einigermaßen glückliches Stück aus der Wiedlichkeit bei guten Verhältern immer wird.

Das große Lied wird sich vorwiegend einer

großen Freude erfreuen.

K. Stern.